

1. **Fahrzeugeigenschaften.** Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: Die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.
2. **Änderung des Kaufpreises.** Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.
3. **Eintauschfahrzeug.** Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen, er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.
4. **Haftung für Sachmängel.** Die Verkäuferin gibt dem Käufer für fabrikneue Fahrzeuge diejenigen Ansprüche weiter, die ihr selbst gegenüber der Fabrik oder dem Importeur zustehen. Die Verkäuferin haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden, Verdienstausfall, Miete eines Ersatzwagens oder andere Spesen, falls der verkaufte Wagen aus irgendeinem Grunde stillsteht oder verunfallt. Für gebrauchte Wagen wird keine Garantie übernommen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, auf alle Ansprüche gegen die Verkäuferin aus offenen oder geheimen Mängeln der verkauften Fahrzeuge zu verzichten, sofern nicht im Vertrag eine zusätzliche Garantie vereinbart wurde.
5. **Lieferungsverzögerungen.** Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern
Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenutztem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird.
Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet ausdrücklich der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt. Der Käufer verzichtet auch auf die Geltendmachung von weiterem Schaden.
6. **Annahmeverzug.** Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten 30-tägigen Nachfrist
 - a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
 - b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Kaufpreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn der Käufer kein Verschulden trifft.
7. **Gefahrtragung.** Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.
8. **Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestieren hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.
9. **Rücktritt.** Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:
 - 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung für Neuwagen;
 - 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Occasionen, zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 20 Rappen pro gefahrenen Kilometer an Ablieferung des Fahrzeuges.
10. **Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises.** Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer trifft der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer an bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem. Der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.
11. **Datenschutz.** Zur Durchführung des Kaufvertrages bearbeiten wir Ihre Personendaten im erforderlichen Umfang. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unsere Website.
Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass seine Personendaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Erbringung unserer Dienstleistungen, der Kundenbetreuung und für Marketingzwecke wie z.B. Statistiken Zusenden von Prospekten oder Newslettern und Angeboten und Optimierung der Servicequalität von uns und unseren beigezogenen Dienstleistern bearbeitet werden. Der Käufer nimmt ferner zur Kenntnis, dass Personendaten zu den vorgenannten Zwecken auch an Importeure/Hersteller und deren Gruppengesellschaften oder an unabhängige Dienstleistungsbringer im In- und Ausland zu der Bearbeitung weitergeleitet werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Importeurs/Herstellers.
Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie über Angebote und Neuigkeiten informieren. Gerne senden wir Ihnen unseren Newsletter zu. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie die Abmeldedfunktion im Newsletter verwenden oder uns per E-Mail kontaktieren an info@settelen.ch.
Bei Eintauschfahrzeugen beachten Sie bitte, dass Sie für die Löschung der Personendaten im Fahrzeug verantwortlich sind, wenn Sie uns Ihr Fahrzeug verkaufen.
12. **Zustimmungsvorbehalt.** Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften – eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.
13. **Schriftform.** Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Änderungen und Ergänzungen.
14. **GERICHTSSTAND.** Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift, die Allgemeine Vertragsbestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.